

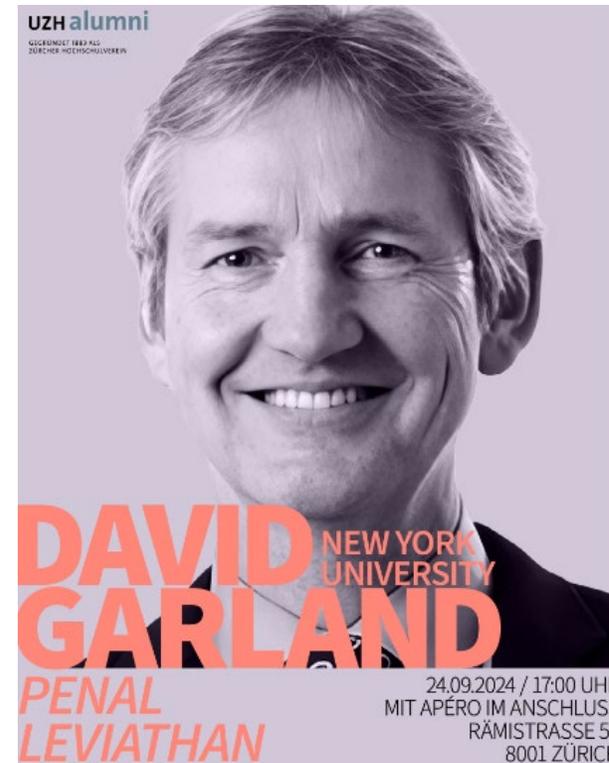


Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

David Garland

- Vortrag David Garland (New York University) mit Apéro im Anschluss
- Thema: Masseninhaftierungen in den USA
- Datum: 24.09.2024 / 17:00 Uhr
- Ort: Rämistrasse 59, RAA-G01 (Aula)



[CrimLaw](#)

BGE 120 IV 274

- E., G., B., X. und das Mädchen R. bildeten im Februar 1992 eine Clique, die mit dem Auto Ausfahrten unternahm und intensiv Haschisch konsumierte.
- R. wollte Beziehung mit G., er liess sie abblitzen, worauf sie sich E. zuwandte. Dieser tat sich jedoch mit ihrer Art schwer. Sie ging ihm auf die Nerven, weil sie stundenlang im Auto sitzen konnte und mit den Fingern durch ihre Haare fuhr, ohne etwas zu sagen.



galaxus.ch

BGE 120 IV 274

- Dazu kam, dass er wegen ihr am Arbeitsplatz, wo sie gegen seinen Willen erschien und einmal ein Schokolade-Entchen mitbrachte, geneckt wurde.
- R. wurde in der Clique geplagt und misshandelt mit (angedeuteten) Schlägen und indem sie ihr die Haare anzündeten.
- E., G., B. und X. trafen sich am Nachmittag des 14. März 1992 in der Wohnung von E. in Winterthur, wo sie etwas Haschisch rauchten. Im Verlaufe des Nachmittags wurde darüber gesprochen, das Mädchen «kaputt zu machen».



galaxus.ch

BGE 120 IV 274

- Sie riefen R. an und fragten, ob sie Lust habe, mit ihnen Hulftegg zu fahren, und ob sie ihm fürs Benzin 30 Franken leihen könne. R. sagte zu.
- Gegen 19.00 Uhr fuhren die drei jungen Männer an den Wohnort des Mädchens. Dieses nahm auf dem Beifahrersitz Platz und gab ihm 30 Franken, womit er Benzin tankte.
- Auf der Fahrt sass R. einmal mehr einfach da und nichts sagte.



galaxus.ch

BGE 120 IV 274

- G. zog seinen Gürtel aus und legte ihn der vor ihm sitzenden R. um den Hals. Sie wand sich, weinte, und es ging ihr schlecht. E. liess den Gürtel darauf etwas los. Die anderen sagten, jetzt müssten sie R. umbringen, «sonst würde sie später etwas sagen». Sie bewegte sich in diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr, lebte aber noch.



galaxus.ch

BGE 120 IV 274

- In der Folge zogen G. und E. zu zweit am Gurt und liessen nicht mehr locker. Als B. sein Fahrzeug zwischen Turbenthal und Girenbad anhielt stellte er fest, dass das Mädchen nicht mehr atmete.
- Hinter Waltenstein „entsorgten“ sie die Leiche in einem Waldstück, sie zogen ihr die Jacke aus, durchsuchten die Taschen durchsuchte und fanden ein Stück Haschisch fand.



galaxus.ch

BGE 120 IV 274

- G. schlug vor, es müsse nach einer Vergewaltigung aussehen. Sie zogen der Leiche die Hose herunter und rollten den Pullover herauf. E. steckte ihr einen Finger in die Scheide. G. trat der Leiche noch gegen den Kopf. Nachdem die sie die Effekten von R. und ihre eigenen Zigarettenstummel eingesammelt hatten, fuhren sie nach Winterthur an den Wohnort von E.



galaxus.ch

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 17.09.2024	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 19.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 24.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
4	Do 26.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114, 115, 117)
5	Di 01.10.2024	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 03.10.2024	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 08.10.2024	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128), Gefährdung des Lebens (Art. 129)
8	Do 10.10.2024	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134)
9	Di 15.10.2024	-	Konkurrenzlehre (Podcast)
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
10	Do 17.10.2024	-	Ausfall der Vorlesung
11	Di 22.10.2024	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 24.10.2024	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141 ^{bis})
13	Di 29.10.2024	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172 ^{ter})
14	Do 31.10.2024	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 05.11.2024	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 12.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 19.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 26.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 03.12.2024	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 10.12.2024	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 17.12.2024	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305 ^{bis})

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - i. Vorsätzliche Tötung Art. 111
 - ii. Mord Art. 112
 - iii. Totschlag Art. 113
 - iv. Tötung auf Verlangen Art. 114
 - v. Verleitung/Beihilfe zum Selbstmord Art. 115
 - vi. Fahrlässige Tötung Art. 117
 - b) Körperverletzung
 - c) Gefährdung Leben/Gesundheit
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

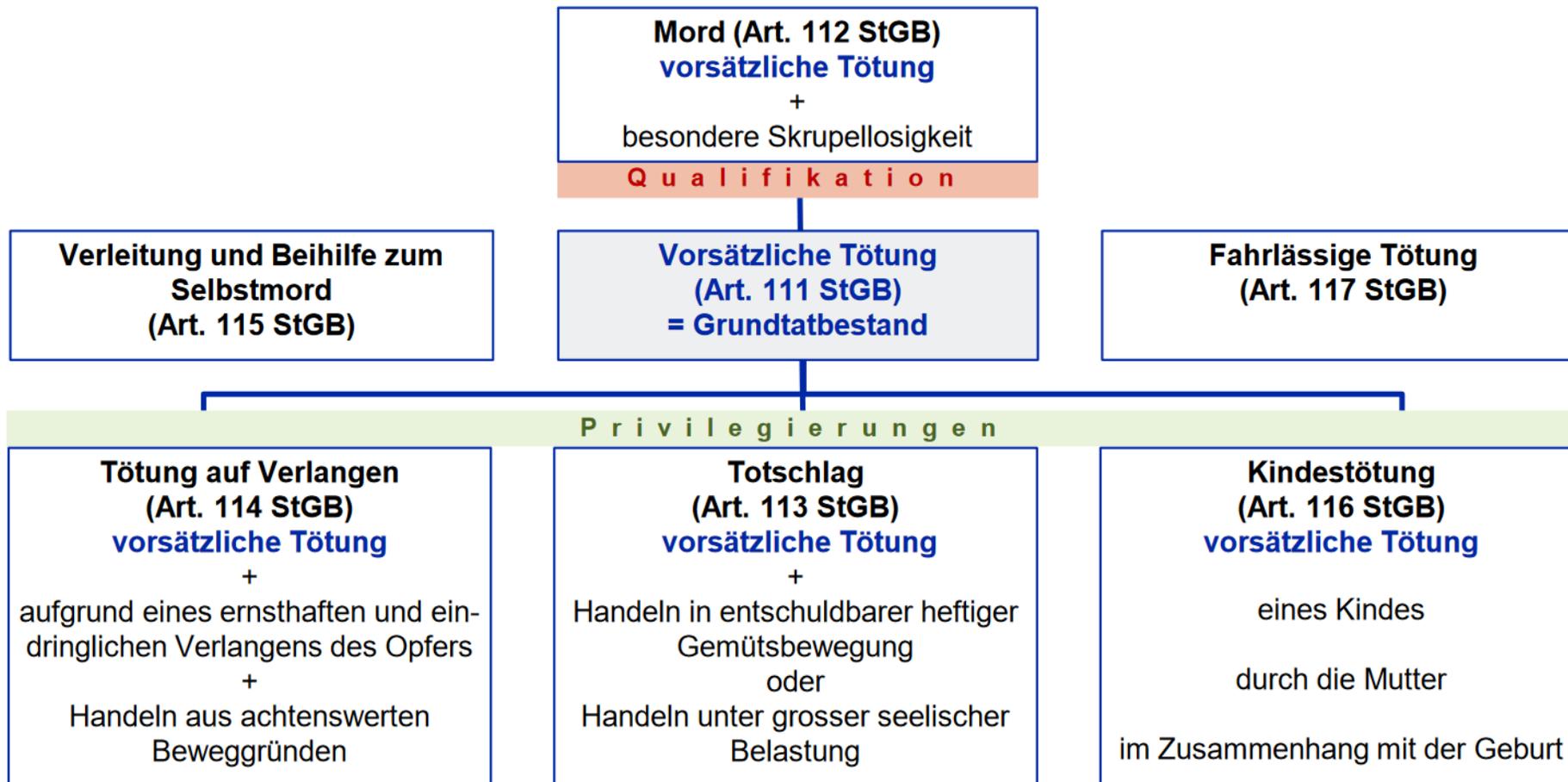
Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

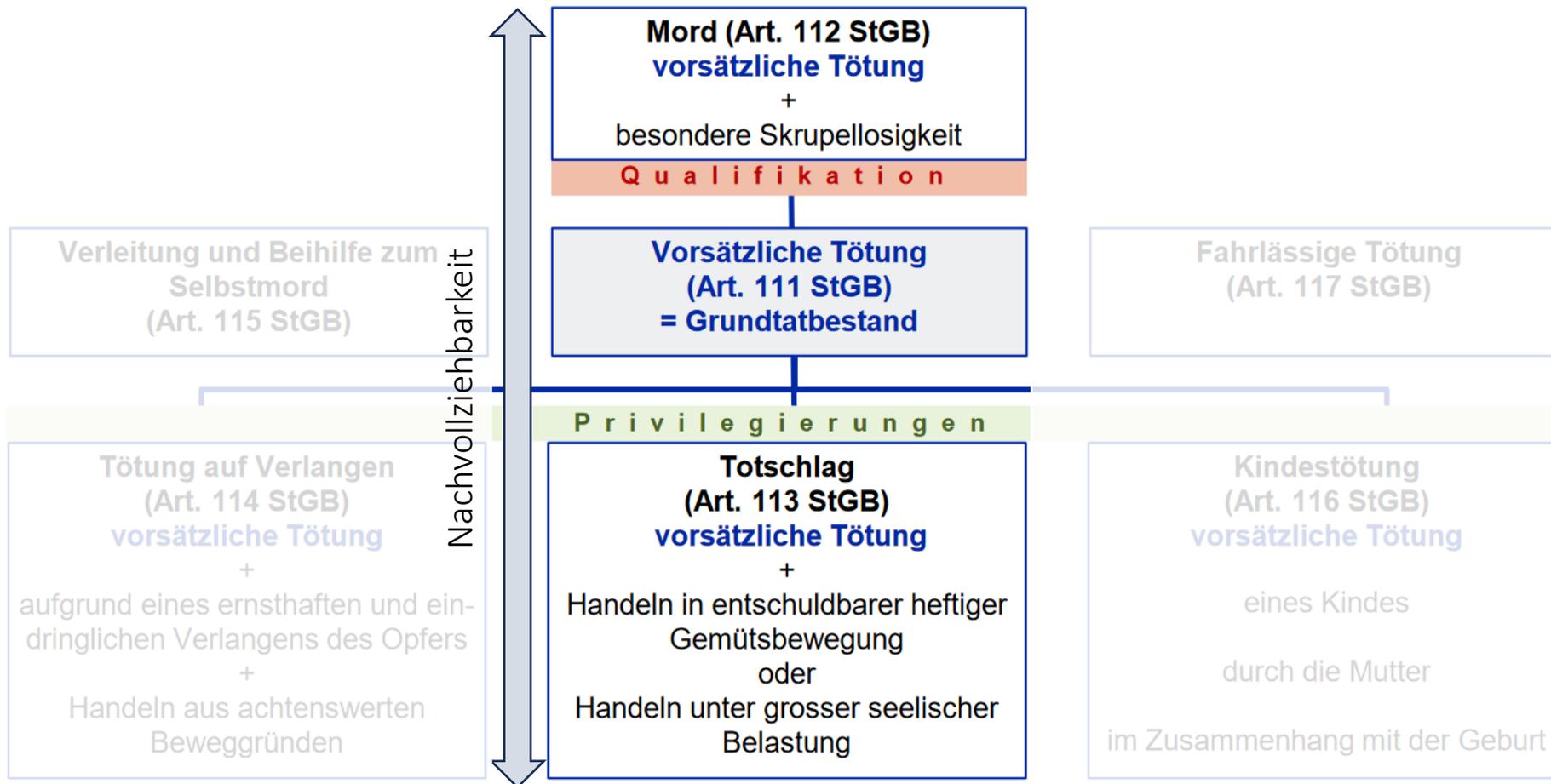


StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Systematik



Systematik



BGE 127 IV 10

«In dieser Gesamtwürdigung kann eine besondere Skrupellosigkeit immer noch entfallen, namentlich wenn das **Tatmotiv einfühlbar** und nicht krass egoistisch ist, etwa wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde .»

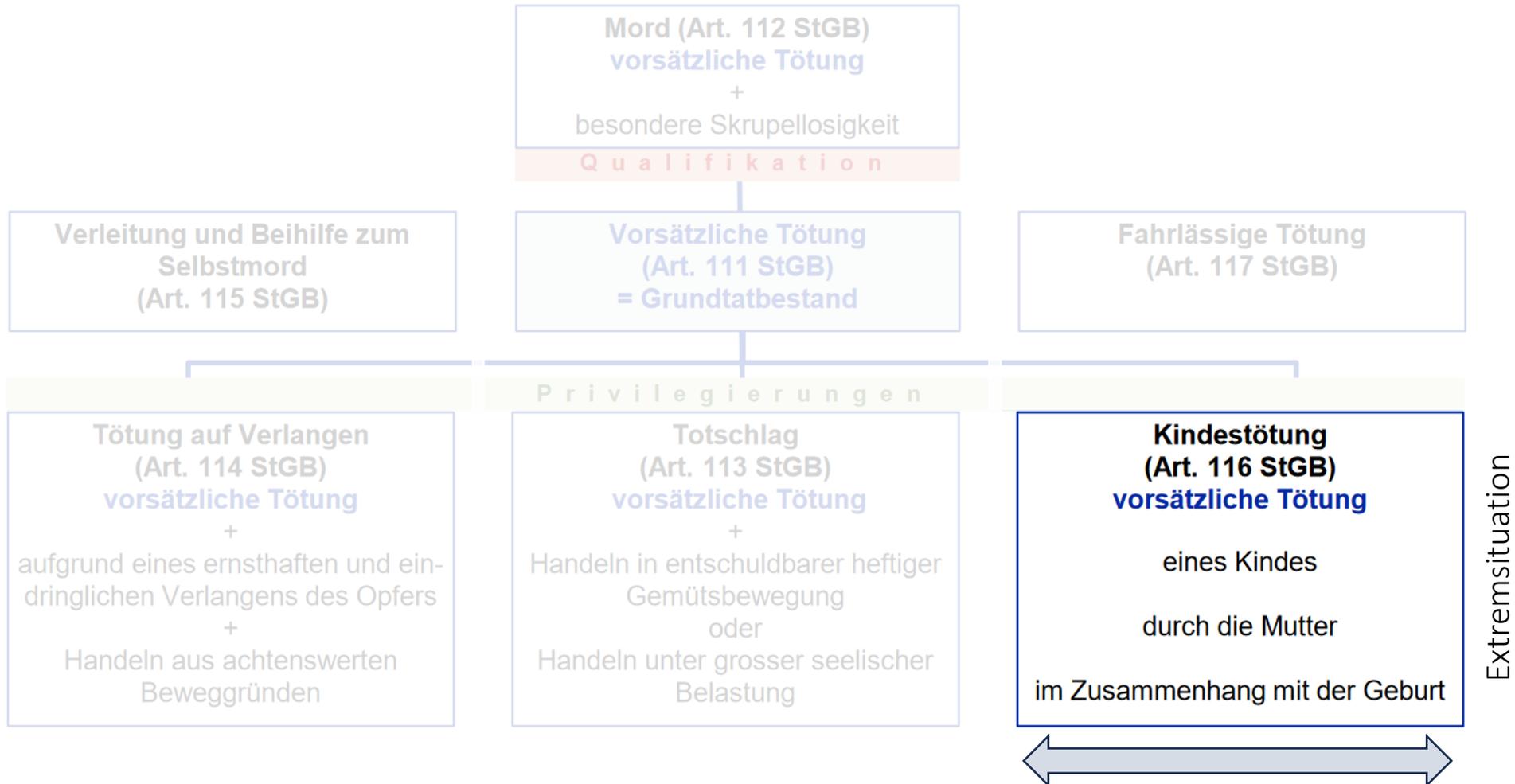


unine.ch

Systematik



Systematik



Mord

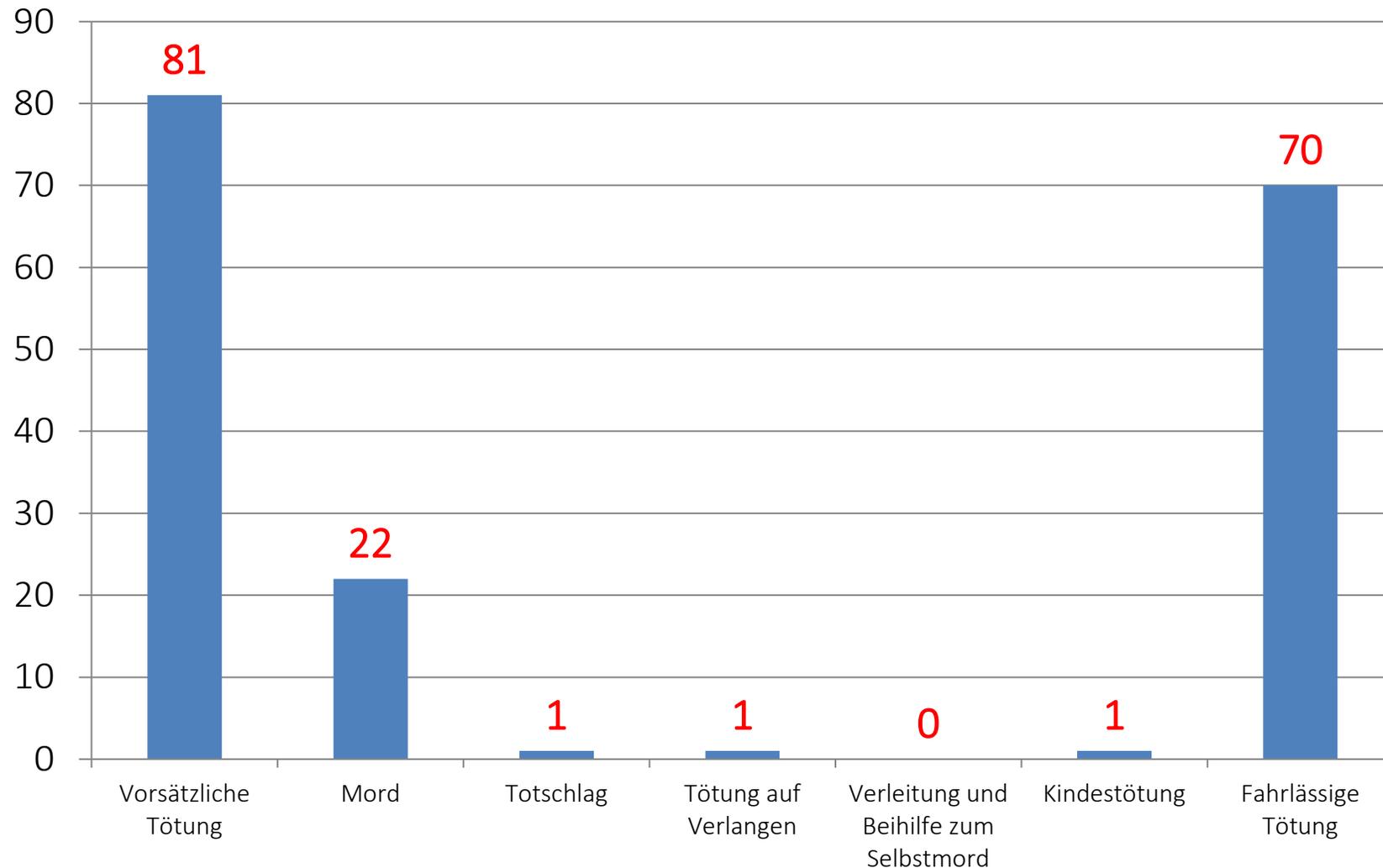
Art. 112 StGB

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - i. Vorsätzliche Tötung Art. 111
 - ii. Mord Art. 112
 - iii. Totschlag Art. 113
 - iv. Tötung auf Verlangen Art. 114
 - v. Verleitung/Beihilfe zum Selbstmord Art. 115
 - vi. Fahrlässige Tötung Art. 117
 - b) Körperverletzung
 - c) Gefährdung Leben/Gesundheit
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei

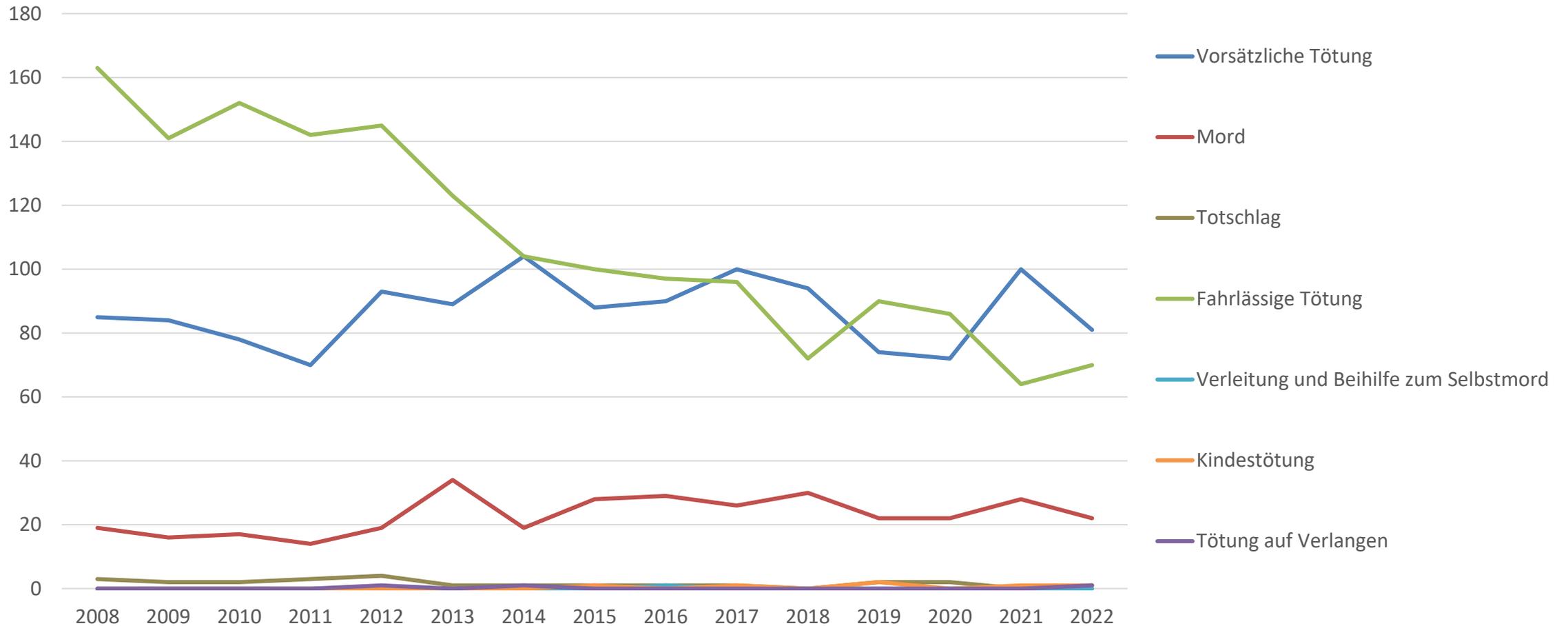
Verurteilungen Tötungsdelikte 2022

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



Entwicklung Tötungsdelikte 2008 – 2022

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 112 – Assassinat

Si l'auteur tue avec une absence particulière de scrupules, notamment si son mobile, son but ou sa façon d'agir est particulièrement odieux, il est puni d'une peine privative de liberté à vie ou d'une peine privative de liberté de dix ans au moins.



Art. 112 – Assassinio

Se il colpevole ha agito con particolare mancanza di scrupoli, segnatamente con movente, scopo o modalità particolarmente perversi, la pena è una pena detentiva a vita o una pena detentiva non inferiore a dieci anni.



Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg...

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Beweggrund
- Zweck

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg...

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Beweggrund
- Zweck

Skrupellosigkeit

- Eigenes Handeln als unrichtig wahrnehmen (Kognition)
- Eigenes Handeln von Schuldgefühl begleitet (Emotion)
- Moralische Bedenken
- Gewissensbisse
- Schuldbewusstsein
- Schuldgefühl
- Hemmung



uzh.ch (zVg)

BSK StGB II⁴-Schwarzenegger, Art. 112 N 4

Skrupellosigkeit

- Fehlen moralischer Bedenken
- Fehlen von Hemmungen,
Menschleben auszulöschen



[uzh.ch](https://www.uzh.ch) (zVg)

BSK StGB II⁴-Schwarzenegger, Art. 112 N 4

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders **verwerflich**, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 112 – Assassinat

Si l'auteur tue avec une absence particulière de scrupules, notamment si son mobile, son but ou sa façon d'agir est particulièrement odieux, il est puni d'une peine privative de liberté à vie ou d'une peine privative de liberté de dix ans au moins.



Art. 112 – Assassinio

Se il colpevole ha agito con particolare mancanza di scrupoli, segnatamente con movente, scopo o modalità particolarmente perversi, la pena è una pena detentiva a vita o una pena detentiva non inferiore a dieci anni.



Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg...

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Beweggrund
- Zweck

Art. 112 – Mord

Entscheidend ist die Skrupellosigkeit
der Tat, nicht die des Täters



Art. 112 StGB/1937 (bis 1990)

Hat der Täter unter Umständen oder mit einer Überlegung getötet, die seine besonders verwerfliche Gesinnung oder seine Gefährlichkeit offenbaren, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.



BGE 118 IV 122

« Le texte de l'art 112 CP a été modifié en premier lieu pour restreindre les hypothèses d'assassinat, en supprimant l'alternative du caractère particulièrement dangereux et en **excluant toute prise en compte... d'éléments extérieurs à l'acte.** »



pixabay.com

Täter

« Vielmehr ist eine Bewertung der Tat als Ganzes vorzunehmen, um sagen zu können, ob diese dem Täter die **Charakterzüge eines Mörders** geben.»



stplaw.ch

Andreas Donatsch, Strafrecht III¹⁰, 14 nunmehr korr. III¹⁰, 14 («..., ob diese als Mord zu erachten ist »).

BGE 127 IV 10

«Das Gesetz erfasst jenen **Täter**, den der Psychiater BINDER (ZStrR 67/1952 S. 307) beschrieben hat, als **skrupellos, gemütskalt, krass und primitiv egoistisch**, ohne soziale Regungen, der sich daher zur Verfolgung seiner eigenen Interessen rücksichtslos über das Leben anderer Menschen hinwegsetzt.»



unine.ch

BGE 141 IV 61

« L'assassinat (art. 112 CP)... suppose une faute spécialement lourde et déduite exclusivement de la commission de l'acte; les antécédents ou le comportement que l'auteur adopte immédiatement après les faits n'entrent en ligne de compte que dans la mesure où ils y sont étroitement liés, et permettent de **caractériser la personnalité de l'auteur.** »



[Wikipedia.org](https://www.wikipedia.org)

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg...

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Beweggrund
- Zweck

Tatopfer

«Unter **Heimtücke** fällt die Ausnutzung besonderer **Arg- und Wehrlosigkeit**, so etwa wenn der Ehegatte oder nahe Blutsverwandte im Schlaf getötet werden oder wenn das Opfer, zu dem der Täter eine Liebesbeziehung unterhalten hatte, unter bewusster Ausnutzung seiner Arglosigkeit in einen Hinterhalt gelockt wird.»

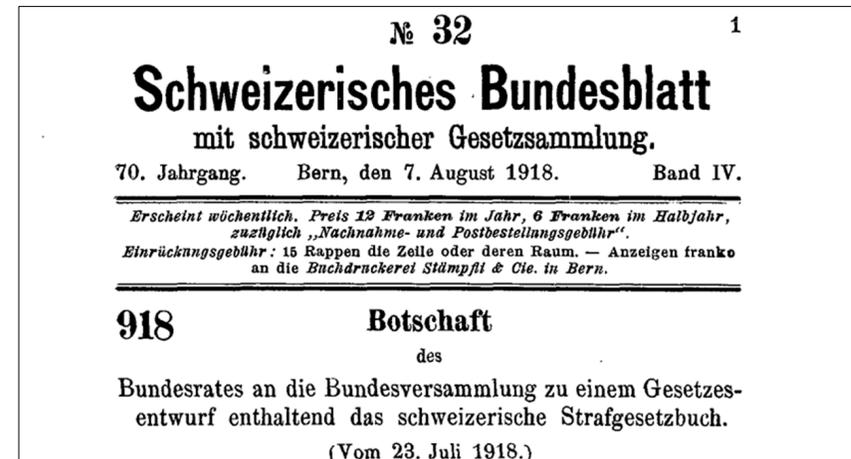


unine.ch

[6B_55/2015](#)

Art. 99 E-StGB/1918 – Mord

Tötet der Täter aus Mordlust, aus Habgier, um die Begehung eines andern Vergehens zu verdecken oder zu erleichtern, mit besonderer Grausamkeit, **heimtückisch**, durch Feuer, Sprengstoffe oder andere Mittel, die geeignet sind, Leib und Leben vieler Menschen zu gefährden, so wird er mit lebenslanglichem Zuchthaus bestraft.



§ 211 StGB/D – Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, **heimtückisch** oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.



bundestag.de

Heimtücke

- ✓ Tötung des Opfers im Schlaf
(BGE 80 IV 234)
- ✓ Locken des Opfers in einen Hinterhalt
(BGE 101 IV 279)
- ✓ Vergiftung und gleichzeitige Pflege
(BGE 77 IV 57)



unine.ch

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg...

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Beweggrund
- Zweck

Skrupellosigkeit

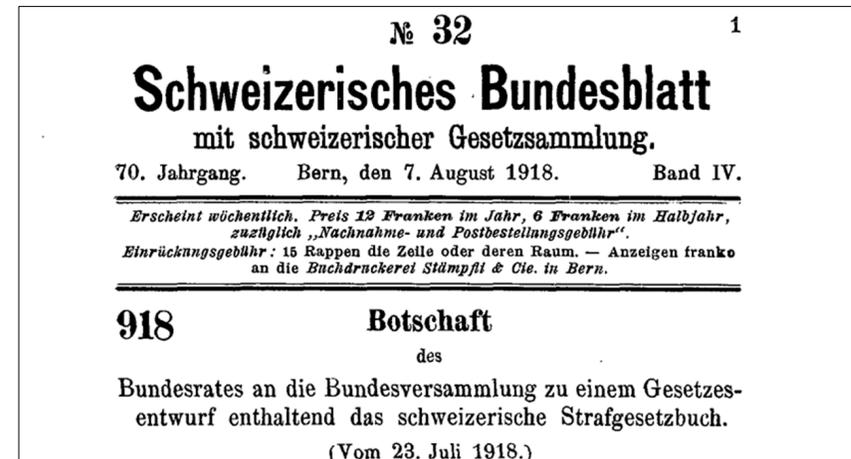
- Verwerfliche Ausführung
- Verwerflicher Beweggrund
- Verwerflicher Zweck



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 99 E-StGB/1918 – Mord

Tötet der Täter aus Mordlust, aus Habgier, um die Begehung eines andern Vergehens zu verdecken oder zu erleichtern, mit besonderer Grausamkeit, heimtückisch, durch **Feuer, Sprengstoffe oder andere Mittel**, die geeignet sind, Leib und Leben vieler Menschen zu gefährden, so wird er mit lebenslanglichem Zuchthaus bestraft.



Britannica

[Bundesgerichtsurteil 6P.2/2004](#)

Tatmittel

Wer einem Andern wissentlich
Gift ...in der Absicht, ihn zu tödten...
beigebracht hat, soll, ... mit dem
Tode bestraft werden.



chur.graubuenden.ch (ST Markus Bühler)

[Art. 116 – Strafgesetzbuch/GR - 1851](#)

§ 211 StGB/D – Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder **mit gemeingefährlichen Mitteln** oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.



bundestag.de

BGE 118 IV 122

- F. betrieb eine Apotheke in Romont
- Er demütigte seinen Geschäftspartner A. fortlaufend schwer.
- Am Abend des 24. Oktober 1988 tranken sie nach der Einrichtung einer neuen Apotheke gemeinsam ein Bier



pixabay.com

BGE 118 IV 122

- F. entfernte sich kurz
- Als er zurückkam, fand er seine Bierflasche am gleichen Ort
- Nachdem er wieder davon getrunken hatte, starrte F. seine Flasche an
- «Elle est dégueulasse, cette bière»
- Kurz darauf wurde er ohnmächtig.



pixabay.com

BGE 118 IV 122

- Die Untersuchung ergab, dass A. Zyankali in das Bier gemischt hatte
- Mord oder vorsätzliche Tötung?



pixabay.com

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die **Art der Ausführung** besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg...

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Beweggrund
- Zweck

Skrupellosigkeit

- Verwerfliche Ausführung
- Verwerflicher Beweggrund
- Verwerflicher Zweck



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 99 E-StGB/1918 – Mord

Tötet der Täter aus Mordlust, aus Habgier, um die Begehung eines andern Vergehens zu verdecken oder zu erleichtern, mit **besonderer Grausamkeit**, heimtückisch, durch Feuer, Sprengstoffe oder andere Mittel, die geeignet sind, Leib und Leben vieler Menschen zu gefährden, so wird er mit lebenslanglichem Zuchthaus bestraft.



Britannica

[Bundesgerichtsurteil 6P.2/2004](#)

§ 211 StGB/D – Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder **grausam** oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.



bundestag.de

Tathandlung

- 1988: Musterschülerin Junko Furuta (17)
- Hiroshi Miyano (18) Klassenkamerad und «school bully» and tiefrangiges Yazuka-Mitglied.
- 25.11.1988: Miyano and Mianto stossen Junko vom Fahrrad. Verschleppen sie in Warenhaus. 40 Tage Purgatorium: eingesperrt, gefoltert, vergewaltigt, getötet.
- Leiche in Fass einbetoniert.



medium.com (Trigger Warning)

Tathandlung

Rapperswil, 21. Dezember 2015, hat Thomas N. eine Mutter, beiden Söhne sowie die 21-jährige Freundin des älteren Sohnes bedroht, gefesselt, den jüngeren Sohn sexuell missbraucht und danach alle durch Kehlkopfschnitte getötet und einen Brand gelegt.



[watson.ch](https://www.watson.ch)
[wikipedia – Vierfachmord von Rapperswil](#)
[6B 237/2019](#)

Grausamkeit

- ✓ Töten mit 56 Messerstichen
(6B 943/2018, E. 1.1.2)
- ✓ Langsame Tötung durch Gift in
knapper Dosierung (BGE 77 IV 57)
- ✓ Tötung durch Unterwasserdrücken
des Kopfes (BGE 82 IV 6)



[unine.ch](https://www.unine.ch)

Grausamkeit

- × Einsetzen zufällig mitgetragener Waffe bei Auseinandersetzung (AppGer BS SB.2019.35; Versuch)
- × Würgen für Geschlechtsverkehr, wenn «nicht grössere... Schmerzen.. Zugefügt, als mit Tötung durch Erwürgen notwendigerweise verbunden» (6B 28/2017; Versuch)
- × Kaltblütigkeit (?)



unine.ch

Mord

Spricht Planung der Tat für Mord?



§ 18 U.S. Code § 1111 – Murder

(a) Murder is the unlawful killing of a human being with malice aforethought... any... **premeditated** killing.



Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg...

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Beweggrund (kausal)
- Zweck

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein **Beweggrund**, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg...

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Beweggrund (kausal)
- Zweck

Skrupellosigkeit

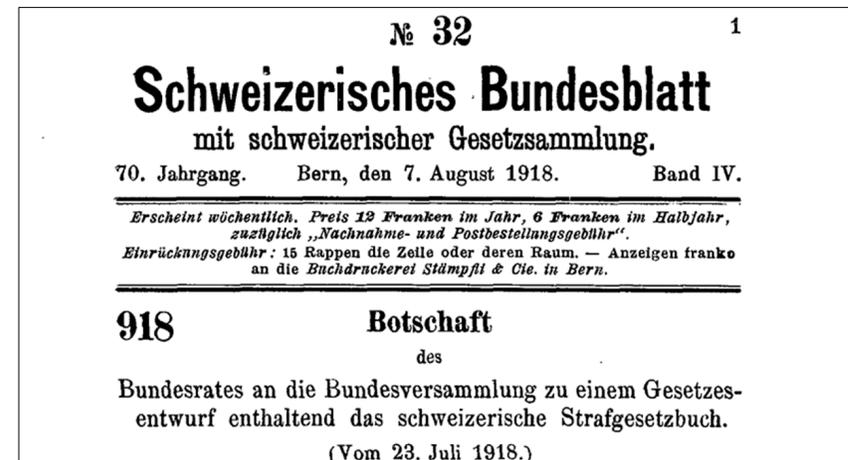
- Verwerfliche Ausführung
- Verwerflicher Beweggrund
- Verwerflicher Zweck



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 99 E-StGB/1918 – Mord

Tötet der Täter aus Mordlust, aus Habgier, um die Begehung eines andern Vergehens zu verdecken oder zu erleichtern, mit besonderer Grausamkeit, heimtückisch, durch Feuer, Sprengstoffe oder andere Mittel, die geeignet sind, Leib und Leben vieler Menschen zu gefährden, so wird er mit lebenslanglichem Zuchthaus bestraft.



Britannica

[Bundesgerichtsurteil 6P.2/2004](#)

Beweggrund

«Als Beweggrund gelten die inneren Antriebe, welche einen Täter zur Tatausführung motivieren. Mit anderen Worten wird das «Warum» der Tat berücksichtigt.»



ius.uzh.ch

AK StGB-Gian Ege, Art. 112 N 3

Beweggrund

- ✓ Habgier (Raub: BGE 115 IV 187)
- ✓ Habgier (Auftrag: BGE 118 IV 122)
- ✓ Rache (BGE 106 IV 342, E. 2)
- ✓ Eifersucht (Missverhältnis Motiv zu Auslöschung Leben , 6S.106/2006)



unine.ch

Beweggrund

- ✓ «Eliminationsmord», Aus-dem-Weg-Räumen einer Geschwängerten, (Geringschätzung, BGE 101 IV 279)
- ✓ Sexuelle Befriedigung (BGE 81 IV 150; 6S.104/2002)
- ✓ Religiöser oder politischer Fanatismus (BGE 115 IV 8)



unine.ch

Beweggrund

- × Durch Wut angetriebenes spontanes Vorgehen ohne egoistische Motive (OGer ZH SB170054)
- × Hassreaktion auf dauernde Demütigungen von Opfer (BGE 118 IV 122)
- × Versuch, Tatspuren zu verwischen (6B 914/2010)



unine.ch

Beweggrund

Begeht der Industriellensohn, der seine Mutter tötet, um sie zu beerben, einen Mord?



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 540 ZGB – Erbunwürdigkeit

¹ Unwürdig, Erbe zu sein oder aus einer Verfügung von Todes wegen irgendetwas zu erwerben, ist... wer vorsätzlich und rechtswidrig den Tod des Erblassers herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat.



ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der **Zweck** der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg...

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Beweggrund
- Zweck (final)

Skrupellosigkeit

- Verwerfliche Ausführung
- Verwerflicher Beweggrund
- Verwerflicher Zweck



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Zweck

«Als Zweck gilt das äusserliche Ziel der Tötung. Da hinter jedem verwerflichen Zweck auch ein verwerflicher Beweggrund stehen dürfte, hat dieses Regelbeispiel kaum eigenständige Bedeutung.»



ius.uzh.ch

AK StGB-Gian Ege, Art. 112 N 4

Zweck

- ✓ Mord an Ehemann, um Geliebten zu heiraten (BGE 77 IV 57)
- ✓ Zeugenbeseitigung, um nicht entdeckt zu werden.



unine.ch

Beweggrund

Rapperswil, 21. Dezember 2015, hat Thomas N. eine Mutter, beiden Söhne sowie die 21-jährige Freundin des älteren Sohnes bedroht, gefesselt, den jüngeren Sohn sexuell missbraucht und danach alle durch Kehlkopfschnitte getötet und einen Brand gelegt.



[watson.ch](https://www.watson.ch)
[wikipedia – Vierfachmord von Rapperswil](#)

[6B_237/2019](#)

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg...

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Beweggrund
- Zweck

BGE 144 IV 345

«Entscheidend ist eine **Gesamtwürdigung** der inneren und äusseren Umstände. Dabei können besonders belastende Momente durch entlastende ausgeglichen werden... Eine besondere Skrupellosigkeit kann beispielsweise fehlen, wenn das Tatmotiv einfühlbar und nicht krass egoistisch war, so etwa, wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde.»



Mord

Allgemeines

Prüfung

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Skrupellosigkeit

- Verwerfliche Ausführung
- Verwerflicher Beweggrund
- Verwerflicher Zweck

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Prüfung

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Skrupellosigkeit

- Verwerfliche Ausführung
- Verwerflicher Beweggrund
- Verwerflicher Zweck

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit

Grundtatbestand: Tötung (111) fünf Jahren bestraft.

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich,

Qualifizierung: Mord (112) iche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Art. 27 – Persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Schuldstrafrechtsprinzip:
Haftung nur für eigene,
nicht für fremde Schuld

Art. 27 – Persönliche Verhältnisse

Besondere **persönliche Verhältnisse**,
Eigenschaften und Umstände, welche
die Strafbarkeit **erhöhen**, vermindern
oder ausschliessen, werden bei dem
Täter oder Teilnehmer berücksichtigt,
bei dem sie vorliegen.



Habgieriger Auftragskiller
(Skrupelloser Beweggrund)



Drangsalierte Ehefrau
(Keine Skrupellosigkeit)

Art. 86 StGB – Bedingte Entlassung

⁵ Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung... [i.d.R.] frühestens nach 15... Jahren möglich.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 97 StGB – Verfolgungsverjährung

¹ Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe... lebenslängliche Freiheitsstrafe ist: in 30 Jahren.



Bundesanwaltschaft reicht Anklage wegen Diplomatenmord ([swissinfo.ch - 16.8.2024](https://www.swissinfo.ch/germany/2024-08-16))

Mord

Diskussion

BGE 120 IV 274

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Skrupellosigkeit

- Verwerfliche Ausführung
- Verwerflicher Beweggrund
- Verwerflicher Zweck



galaxus.ch

BGE 118 IV 122

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Skrupellosigkeit

- Verwerfliche Ausführung
- Verwerflicher Beweggrund
- Verwerflicher Zweck



pixabay.com

BGE 118 IV 122

« L'ATF 77 IV 64 évoque l'usage du poison comme l'un des éléments, parmi d'autres, qui ont conduit à retenir un assassinat. »



pixabay.com

BGE 118 IV 122

« [Selon] STOOSS, l'usage d'un poison ne suffisait pas à entraîner la qualification d'assassinat. La question est seulement de savoir, dans les circonstances du cas concret et **en analysant l'ensemble** des éléments, si l'usage du poison permet de déduire, de la part de l'auteur, une cruauté ou une perfidie particulière. »



pixabay.com

BGE 118 IV 122

- « moyen de tuer qui lui était **facilement accessible.** »
- « aucune tendance sadique..., l'usage du poison ne permet pas de déduire qu'il ait voulu **faire souffrir** particulièrement sa victime »



pixabay.com

BGE 118 IV 122

- « S'agissant d'un poison administré en une fois et à forte dose, dont la victime a pu détecter l'odeur, on ne distingue **pas de perfidie** particulière dans le mode opératoire. Cet élément n'est donc pas de nature à entraîner la qualification d'assassinat dans les circonstances d'espèce. »



pixabay.com

Mord

Zusammenfassung

Zusammenfassung

- Verwerfliche Ausführung
- Verwerflicher Beweggrund
- Verwerflicher Zweck



Art. 112 – Mord

Entscheidend ist die Skrupellosigkeit
der Tat, nicht die des Täters



BGE 144 IV 345

«Entscheidend ist eine **Gesamtwür-**
digung der inneren und äusseren
Umstände.»



Totschlag

Art. 113 StGB

Cerebralparaese

«Kind hatte Cerebralparese, konnte nicht sprechen, nicht sitzen, hatte Mühe beim Schlucken, schlief schlecht, hatte Schmerzen und Krämpfe. Es war knapp drei Jahre alt, als seine Eltern es töteten. Sie verabreichten ihm Schlafmittel und Drogen und erstickten es dann. Vor dem Bezirksgericht Bremgarten AG sagten sie letzte Woche, sie hätten es nicht ertragen, ihr Kind leiden zu sehen.»



[watson](#)

Brückenspiel

- Mutter mit 4 Kindern
- Ehemann Schulden angehäuft, nach Vietnam weg
- Gläubiger bedrängen Ehefrau
- Sie nimmt Stelle an, hört nach fünf Tagen auf wegen Kinderbetreuung.



[6P.140/2006](#)

Brückenspiel

- Ehefrau physisch und psychisch am Ende.
- Zunächst Suizidgedanken
- Vorstellung unerträglich, dass Kinder alleine bleiben.
- Entschluss, sie vorher zu töten.
- Jüngsten Sohn ertränkt sie in Badewanne.



[6P.140/2006](#)

Brückenspiel

- Die drei älteren fährt sie zur Rhone, angeblich zum Versteckspiel.
- Parkiert Auto vor Brücke, nun müsse jedes einzeln mit ihr über die Brücke gehen, was zum Spiel gehöre.



[6P.140/2006](#)

Brückenspiel

- Veranlasst Kind A, über die Brüstung zu klettern, dann lässt sie ihre Hand los und stösst sie ins Wasser.
- A erreicht 300 m flussabwärts das Ufer und wird von Automobilisten «aufgelesen».



[6P.140/2006](#)

Brückenspiel

- Das Gleiche mit Kind B , der ebenfalls nicht ertrinkt.
- Als sie mit Kind C auf der Brücke ist, kehrt B zurück, C rennt weg.
- Mutter bringt B und C dazu, mit ihr ins Auto zu steigen.



[6P.140/2006](#)

Brückenspiel

- B nimmt ihr das Versprechen ab, keine «Dummheiten» mehr zu machen, was E zusichert, aber nicht einhält.
- Auf der Kantonsstrasse versucht sie in eine Tankstelle zu rasen. Es entsteht zwar ein Brand, kann aber gelöscht werden.
- B und C erleiden KV.



[6P.140/2006](#)

Totschlag

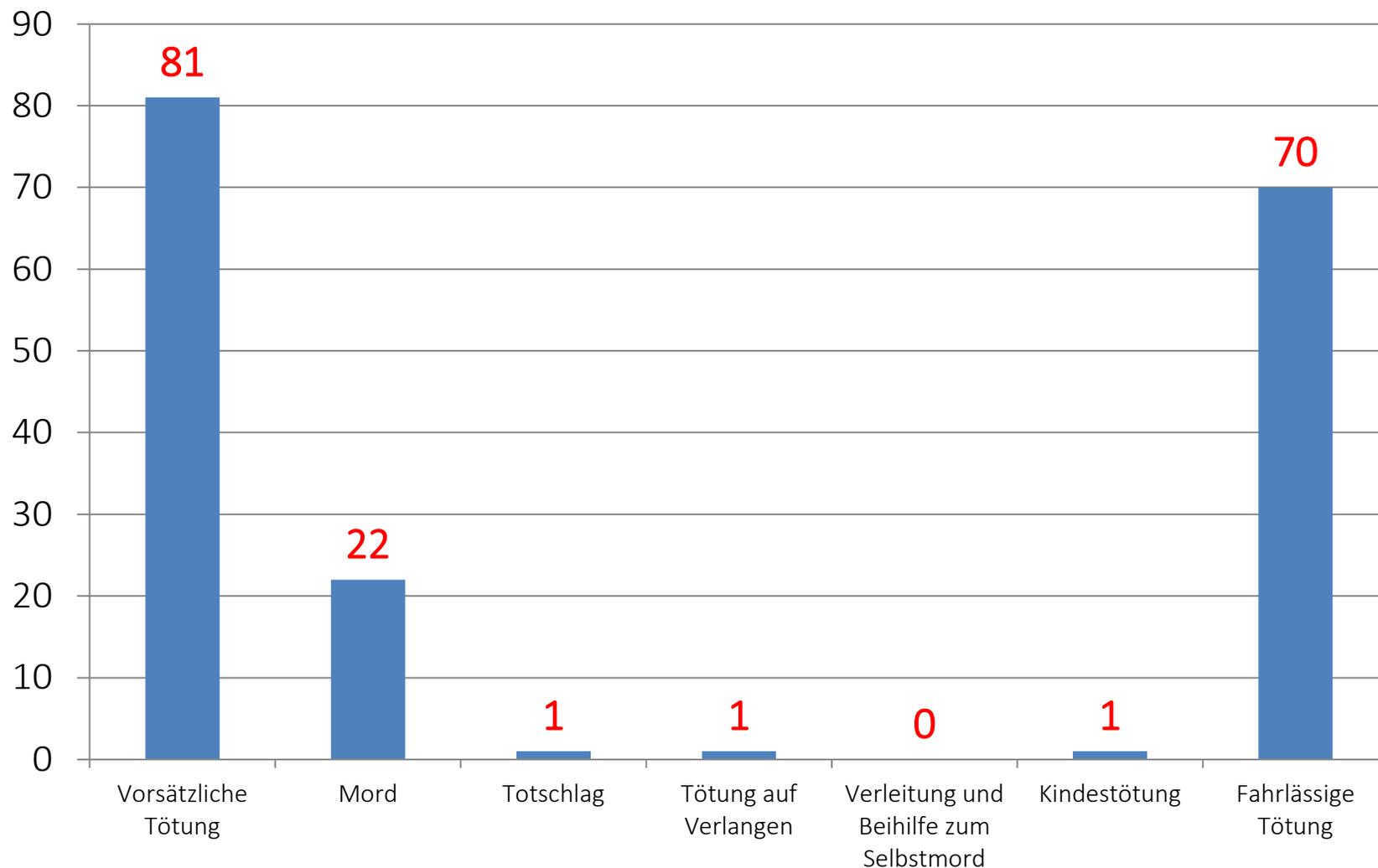
Einleitung

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - i. Vorsätzliche Tötung Art. 111
 - ii. Mord Art. 112
 - iii. Totschlag Art. 113
 - iv. Tötung auf Verlangen Art. 114
 - v. Verleitung/Beihilfe zum Selbstmord Art. 115
 - vi. Fahrlässige Tötung Art. 117
 - b) Körperverletzung
 - c) Gefährdung Leben/Gesundheit
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei

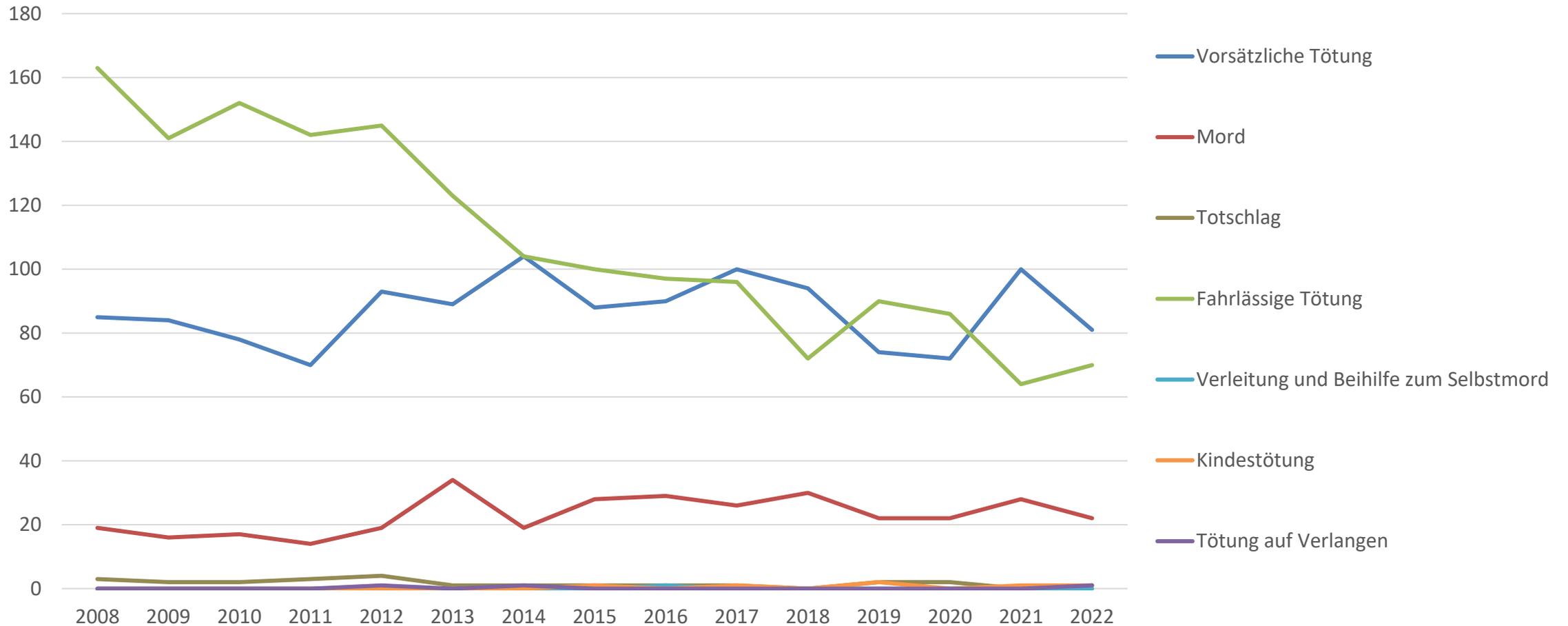
Verurteilungen Tötungsdelikte 2022

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)

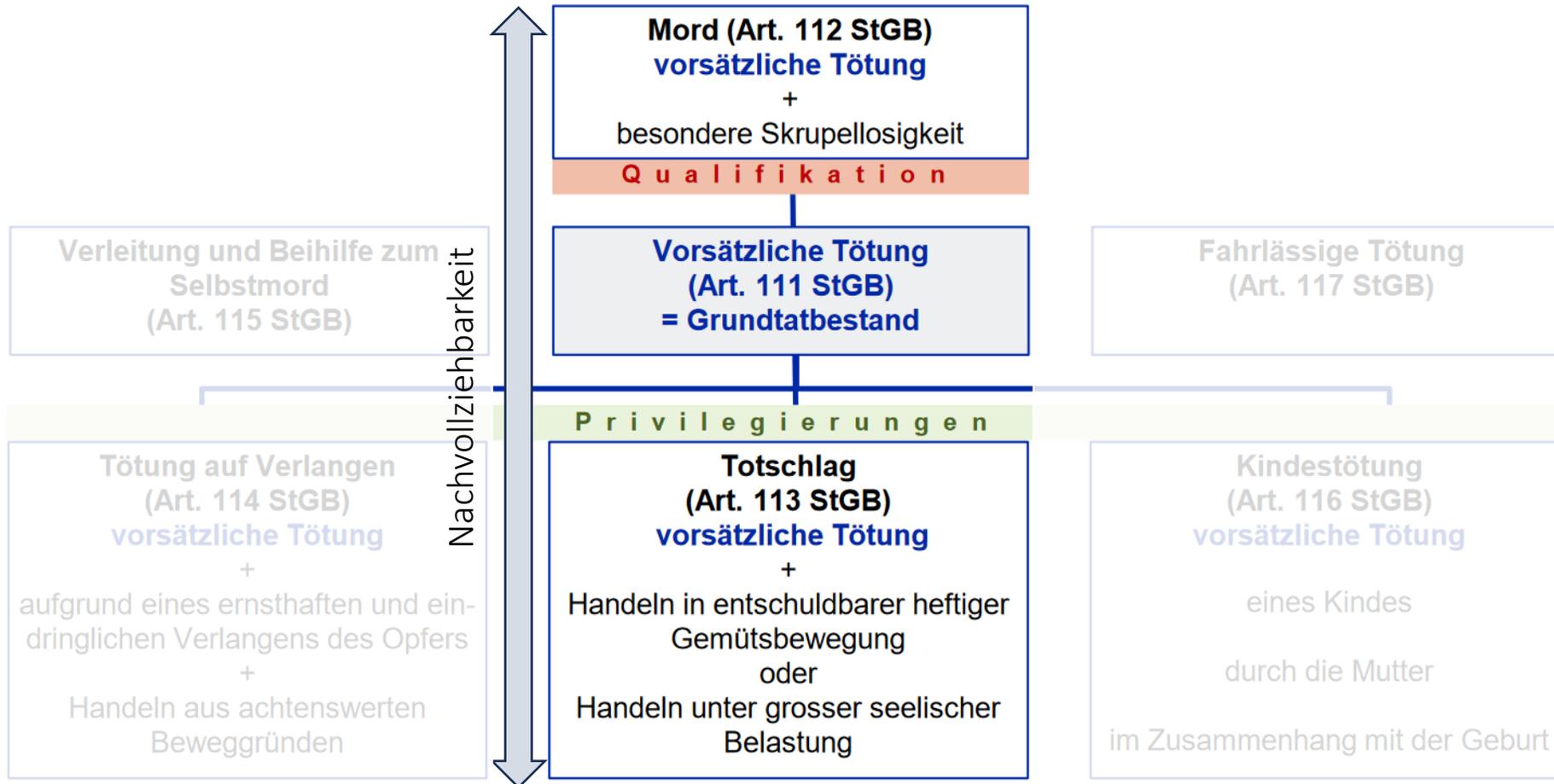


Entwicklung Tötungsdelikte 2008 – 2022

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



Systematik



BGE 127 IV 10

«In dieser Gesamtwürdigung kann eine besondere Skrupellosigkeit immer noch entfallen, namentlich wenn das **Tatmotiv einfühlbar** und nicht krass egoistisch ist, etwa wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde .»



unine.ch

Totschlag

Tatbestand im Detail

Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 113 – Meurtre passionnel

Si l'auteur tue alors qu'il est en proie à une émotion violente que les circonstances rendent excusable, ou qu'il est au moment de l'acte dans un état de profond désarroi, il est puni d'une peine privative de liberté d'un à dix ans.



Art. 113 – Omicidio passionale

Se il colpevole ha agito cedendo a una violenta commozione dell'animo scusabile per le circostanze o in stato di profonda prostrazione, la pena è una pena detentiva da uno a dieci anni.



Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg...

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Beweggrund
- Zweck

Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung im Affekt
- Taterfolg...

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Heftige Gemütsbewegung

Affekt ist eine normalpsychologische (nicht krankhafte) starke Gefühlsregung, die die Fähigkeit der Tatperson, eine Situation einzuschätzen, oder ihre Steuerungsfähigkeit einschränkt.



[wikimedia.org](https://www.wikimedia.org)

Typical illustration in a 19th century book about Physiognomy (on the left: «Utter despair», and on the right: «Anger mixed with fear»)

Heftige Gemütsbewegung

- Jähzorn/Wut (BGE 100 IV 150)
- Angst (BGE 102 IV 228)
- Eifersucht
- Verzweiflung
- Zorn
- Kränkung
- Schrecken



Heftige Gemütsbewegung

- ✓ Fehlende Ankündigung der Tat
- ✓ Keine Bereitschaft/Vorbereitung Tat
- ✓ Zusammenhang Provokation/Tat
- ✓ Nicht zielgerichteter Tatablauf
- ✓ Plötzliches/impulsives Tatgeschehen
- ✓ Einengung des Bewusstseinsfelds
- ✓ Fehlende Detailerinnerung
- ✓ Für Täter ex post unerklärlich
- ✓ Widersprüchliches Nachtatverhalten



[ius.uzh.ch](https://www.ius.uzh.ch)

Indikatoren für Affekt: Ege, ZStrR 4/2018, 485 f.

Heftige Gemütsbewegung

- × Länger andauernder Konflikt
- × Lange andauerndes Tatbegehen
- × Plan- und zweckmässiges Vorgehen
- × Kaltblütige konsequente Tatumsetzung
- × Besonnene Reaktionen während Tat
- × Koordin./kontroll. Nachtatverhalten
- × Komplexer Tatablauf
- × Flucht nach Tat
- × Fehlende Reue nach Tat



[ius.uzh.ch](https://www.ius.uzh.ch)

Indikatoren gegen Affekt: Ege, ZStrR 4/2018, 485 f.

Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung (unter Belastung)
- Taterfolg...

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Art. 113 StGB/1937 (bis 1990)

Tötet der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.



2. Privilegierung («grosse seelische Belastung») erst 1990 eingefügt, AS 1989 2449

Grosse seelische Belastung

- Nicht Affekt
- Langandauernde, gärende Konfliktsituation
- Steuerungsfähigkeit ev. beeinträchtigt



pixabay.com

Grosse seelische Belastung

- ✓ Erschiessung Haustyrann durch Frau ([BGE 122 IV 1](#)), Sohn ([BGE 125 IV 49](#); [6S.825/2000](#))
- ✓ Versuchte Tötung Haustyrann nach 14-jährigem Martyrium (KGer GR, 12.4.2005, SF 05 4, E. 5e)



unine.ch

Grosse seelische Belastung

- ✓ Versuch Mutter, ihr missgebildetes, leidendes Kind nach 15-jähriger Pflege in einer schweren Erschöpfungsdepression zu töten (OGer ZH, 1.6.1970, SJZ 1970, 344, Nr. 145)



unine.ch

Grosse seelische Belastung

- × Täter, der durch seine Brutalität gegenüber der Ehefrau die Ehe zerschlägt, gerät in Verwirrung und tötet die Frau bei einem Treffen (BGE 118 IV 233)



unine.ch

Grosse seelische Belastung

- × Schwarzarbeiter seit 12 Jahren, von seinem Arbeitgeber zweimal den Lohn gekürzt, befürchtet weniger Arbeitseinsätzen und schießt auf die Verantwortlichen der Firma
(6S.384/2000)



unine.ch

Grosse seelische Belastung

- × Jahrelange eheliche Konflikte wegen einer abnormen persönlichen Veranlagung des Täters (jähzorniger, impulsiver Charakter) von diesem selbst verschuldet sind (OGer AG, 22. 9. 1994, AGVE 1994, 118)



unine.ch

Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung (entschuldbarer Affekt)
- Taterfolg...

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Entschuldbarkeit

- Entstehung des Affekts (und nicht die Tat!) muss menschlich begreifbar, verständlich sein:
- Affekt darf nicht überwiegend selbstverschuldet sein.



ius.uzh.ch

Entschuldbarkeit Affekt: Ege, ZStrR 4/2018, 486 f.

Entschuldbarkeit

«Eine heftige Gemütsbewegung ist ...entschuldbar, wenn sie in Anbetracht der gesamten äussern Umstände als menschlich verständlich erscheint, d.h. es muss angenommen werden können, auch ein anderer, an sich anständig Gesinnter, wäre in der betreffenden Situation leicht in einen solchen Affekt geraten.»



unine.ch

[BGE 108 IV 99](#)

Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung (entschuldbarer Affekt)
- Taterfolg...

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Entschuldigbarkeit

«Le plus souvent, l'état de l'auteur est rendu excusable par le comportement blâmable de la **victime** à son égard.»



unine.ch
[6S.95/2005](#)

Entschuldbarkeit

Entschuldbarkeit Affekt bejaht bei Täter, der seine «hemmungslos ehebrecherische Ehefrau in flagranti töten will und sich schiessbereit unter dem Balkon des Hotels aufstellt»

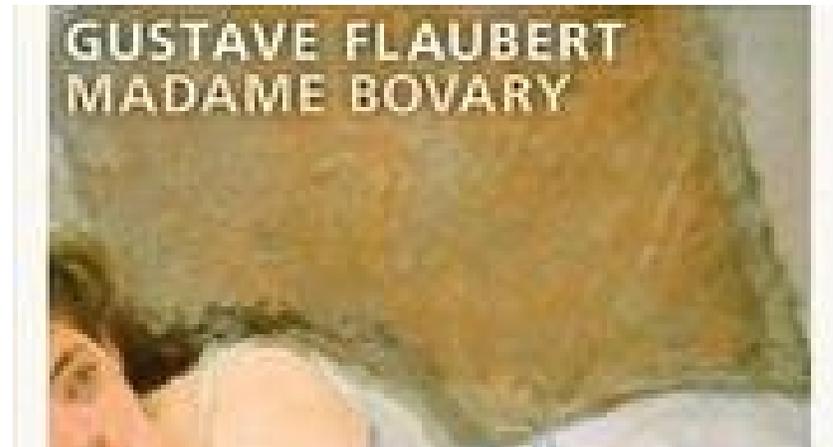


watson.ch

Strafgericht Basel-Stadt, 11.12.1958

Totschlag

Entschuldbarkeit Affekt bejaht bei Täter,
der seine ebenfalls «hemmungslos
ehebreycherische Ehefrau erwürgt,
nachdem sie spätabends vom Liebhaber
nach Hause kommt und von Scheidung
spricht»



Strafgericht Baselland, 15.09.1960

Entschuldbarkeit

Entschuldbarkeit verneint bei Täterin, die ihrem Ex-Liebhaber nach St. Moritz nachreiste, wo dieser seine Flitterwochen verbrachte, um ihn in der Eingangshalle des Palace-Hotels zu erschiessen.



[wikimedia.org](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Palace_Hotel_St._Moritz.jpg)

Kantonsgericht GR, 18.04.1966

Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg...

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Entschuldbarkeit

- × Jahrelange eheliche Konflikte wegen einer abnormen persönlichen Veranlagung des Täters (jähzorniger, impulsiver Charakter) von diesem selbst verschuldet sind (OGer AG, 22. 9. 1994, AGVE 1994, 118)



unine.ch

Entschuldbarkeit

«Kind hatte Cerebralparese, konnte nicht sprechen, nicht sitzen, hatte Mühe beim Schlucken, schlief schlecht, hatte Schmerzen und Krämpfe. Es war knapp drei Jahre alt, als seine Eltern es töteten. Sie verabreichten ihm Schlafmittel und Drogen und erstickten es dann. Vor dem Bezirksgericht Bremgarten AG sagten sie letzte Woche, sie hätten es nicht ertragen, ihr Kind leiden zu sehen.»



[watson](#)

Totschlag

Allgemeines

Prüfung

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Privilegierung

- Entschuldbare heftige Gemütsbewegung
- Grosse seelische Belastung

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Art. 113 - Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Prüfung

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Privilegierung

- Entschuldbare heftige Gemütsbewegung
- Grosse seelische Belastung

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit
Grundtatbestand: Tötung (111) Jahren bestraft.

Art. 113 - Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder
Privilegierung: Totschlag (113) g, so ist die Strafe
von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Art. 27 – Persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Schuldstrafrechtsprinzip:
Haftung nur für eigene,
nicht für fremde Schuld

Art. 27 – Persönliche Verhältnisse

Besondere **persönliche Verhältnisse**, **Eigenschaften und Umstände**, welche die Strafbarkeit erhöhen, **vermindern** oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Habgieriger Auftragskiller
(Skrupelloser Beweggrund)



Drangsalierte Ehefrau
(**Seelische Belastung**)

Art. 48 – Strafmilderung

Das Gericht mildert die Strafe, wenn... der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung gehandelt hat.



Martin Seelmann, [Strafzumessung und Doppelverwertung](#), Zürich 2023, 137 f.

Totschlag

Diskussion

Brückenspiel

- Strafbarkeit der Mutter



[6P.140/2006](#)

Brückenspiel

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Privilegierung

- Entschuldbare heftige Gemütsbewegung
- Grosse seelische Belastung



[6P.140/2006](#)

Brückenspiel

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Skrupellosigkeit

- Verwerfliche Ausführung
- Verwerflicher Beweggrund
- Verwerflicher Zweck



[6P.140/2006](#)

Totschlag

Zusammenfassung

Zusammenfassung

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Willen

Privilegierung

- Entschuldbare heftige Gemütsbewegung
- Grosse seelische Belastung

- Tötung im Affekt:



- Grosse Belastung:



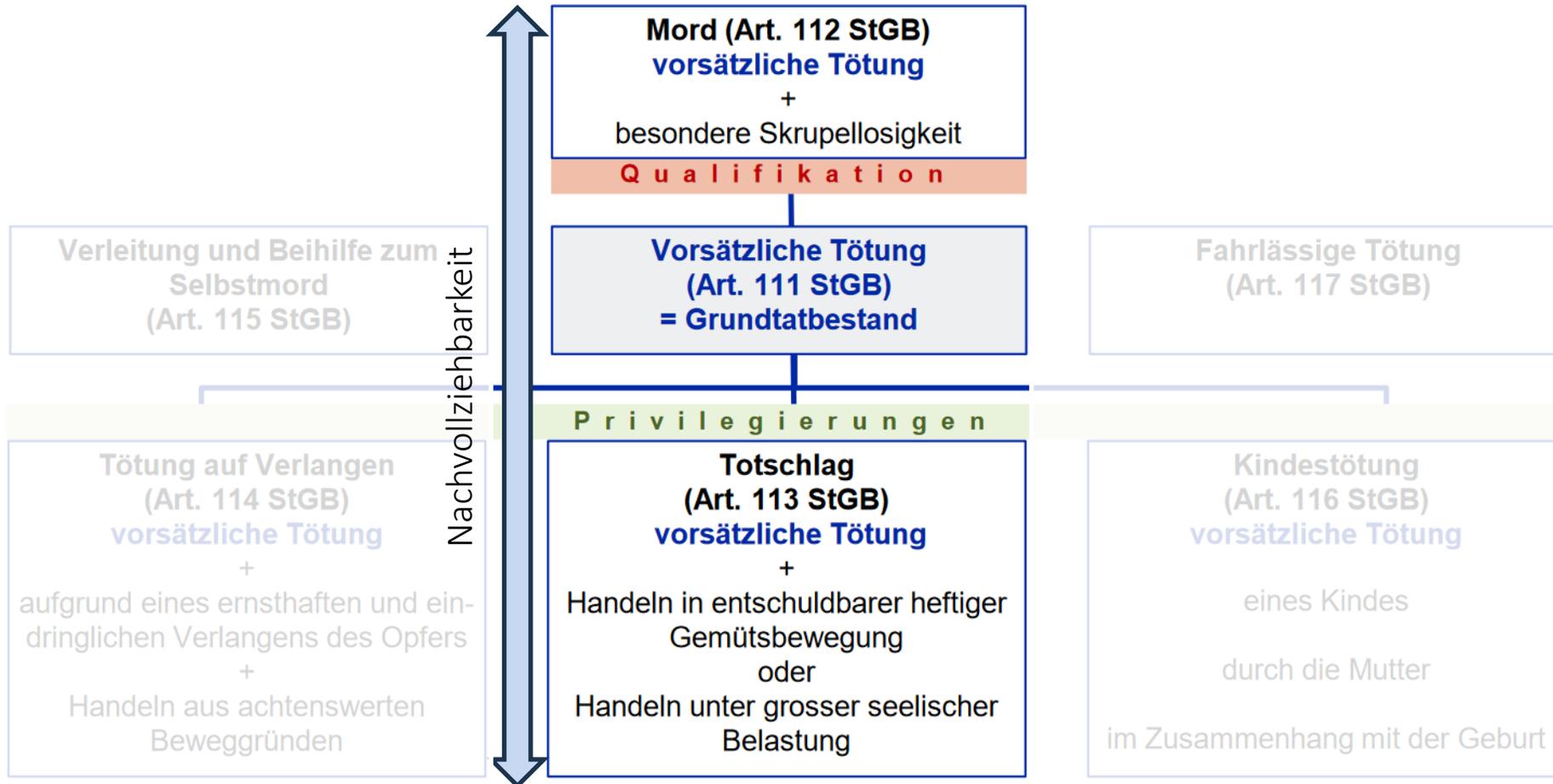
BGE 127 IV 10

«In dieser **Gesamtwürdigung** kann eine besondere Skrupellosigkeit immer noch entfallen, namentlich wenn das **Tatmotiv einfühlbar** und nicht krass egoistisch ist, etwa wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde .»



unine.ch

Systematik



Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 17.09.2024	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 19.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 24.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
4	Do 26.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114, 115, 117)
5	Di 01.10.2024	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 03.10.2024	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 08.10.2024	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128), Gefährdung des Lebens (Art. 129)
8	Do 10.10.2024	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134)
9	Di 15.10.2024	-	Konkurrenzlehre (Podcast)
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
10	Do 17.10.2024	-	Ausfall der Vorlesung
11	Di 22.10.2024	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 24.10.2024	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141 ^{bis})
13	Di 29.10.2024	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172 ^{ter})
14	Do 31.10.2024	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 05.11.2024	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 12.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 19.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 26.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 03.12.2024	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 10.12.2024	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 17.12.2024	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305 ^{bis})



Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen